

Satzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung)

vom 07.04.2005

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 22/05 vom 30.05.2005, S. 1018

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 26.05.2005 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 45/05 vom 07.11.2005, S. 2180)

Satzung vom 06.07.2006 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 37/06 vom 11.09.2006, S. 1465)

Satzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des ZRO hat auf Grund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, 5. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. I, 5. 82),
- der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung — AbfAbIV) vom 20.02.2001 (BGBl. I, 5. 305), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I, 5.2807)
- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. 5. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. 5. 853)
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 5. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. 5. 853)
- des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S.232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 5. 290)
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. 5.889)
- der Zweckverbandssatzung des ZRO vom 03.12.1996 in der Neufassung vom 19.04.2005
- der Abfallentsorgungssatzung des ZRO vom 26.05.2005

in ihrer Sitzung am 07.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentstehung/Fälligkeit

- (1) Der ZRO erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der Deponie des ZRO in Großlöbichau.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei sofortiger Barzahlung gilt der Wiegeschein/Barbeleg als Gebührenbescheid.
- (3) Gebührenpflichtig für die an der Deponie des ZRO angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfällen ist grundsätzlich der Direktanlieferer im Sinne des § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 ist die angelieferte Abfallmenge nach der Masse, die durch geeichte Waagen festgestellt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Deponie. Die Berechnung erfolgt in € pro Tonne (€/t).
- (2) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach der Masse der Abfälle festgesetzt. Die Masse wird durch das Waagepersonal geschätzt.

(3) Wenn die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, der den Aufwand übersteigt, welcher der Kalkulation der in der Satzung ausgewiesenen Gebühr zugrunde liegt, ist dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung zu stehen.

**§ 3
Gebühren für die Deponierung**

(1) Die Gebühren für die Entsorgung auf der Deponie Großlöbichau betragen:

Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in € pro t
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104* fällt (hier: Braunkohlenasche, Holzasche, Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen aus der Trockenfeuerung von Steinkohlekraftwerken)	30,20
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen	35,60
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111* fällt (hier: Glasabfälle, Altglas)	35,60
101201	Rohmischungen vor dem Brennen (hier: Kieselsäure- und Quarzabfälle)	35,60
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116* fallen (hier: Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände, Strahlmittelrückstände)	35,60
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120* fallen (hier: Glasschleifschlamm)	35,60
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105* fallen (hier: Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schamotteabfälle, Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen)	30,20
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier: Keramikabfälle)	30,20
170202	Glas (hier: Glasabfälle)	35,60
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen (hier: Bodenaushub)	30,20
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: künstliche Mineralfaserabfälle)	111,50
170605*	asbesthaltige Baustoffe	53,10
190802	Sandfangrückstände	35,60
200303	Straßenkehricht	35,60

Hinweis: Mit * werden im AVV die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle gekennzeichnet.

Sollte bei Kleinanlieferungen nach der Verwiegung die ermittelte Gebühr geringer als 5,00 € sein, wird automatisch eine Mindestgebühr von 5,00 € fällig.

(2) Für alle Abfälle, die von der Entsorgung auf der Deponie nicht ausgeschlossen sind, aber in der o.g. Auflistung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr in Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand aus der Auflistung festgesetzt. Gleiches gilt für den Fall der Entsorgung von Abfällen auf der Deponie im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach § 9 der Abfallentsorgungssatzung

(3) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der Gebühr die in der Anlieferung mit mehr als 5 % enthaltene Abfallart, die mit der höchsten Gebühr zu belegen ist, zugrunde gelegt.

M 6

(4) Bei Abfällen zur Ablagerung ohne betriebserschwerende Eigenschaften und mit Eignung als Abdeck- oder Zwischenabdeckmaterial werden in Abhängigkeit vom Einbauverhalten und der Verdichtungsfähigkeit folgende Gebühren erhoben:

Einbaudichte in t pro m ³	Gebühr in € pro t
0,5	59,80
1,0	37,60
1,5	30,20
2,0	26,50

(5) Für eine kurzfristige Zwischenlagerung auf der Deponie zum Zwecke der späteren Rücknahme zur Verwertung, Entsorgung oder Zusammenstellung zu größeren Einheiten wird eine Gebühr in Höhe von 30,70 €/t zusätzlich einer Sicherungsleistung in Höhe der Gebühr für die Entsorgung der betreffenden Abfallart erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

(2) Mit diesem Tage tritt die Satzung des Zweckverbandes Restabfallentsorgung Ostthüringen (ZRO) über die Erhebung von Deponiegebühren (Deponiegebührensatzung) vom 26.11.2001, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 2001, S. 2896, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Deponiegebührensatzung vom 25.11.2002, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 2002, S. 2999 außer Kraft.